

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Abänderung der Statuten durch andere Personen als den Stifter selbst, nur im Notfall angewendet werden dürfen.⁶⁷

In der Praxis wird es daher kaum Fälle geben, die eine Umwandlung einer klassischen Stiftung in eine segmentierte Stiftung unter den erwähnten Bedingungen notwendig machen. So ist momentan lediglich denkbar, dass ein Stifter, der sich das Recht zur Änderung der Stiftungsurkunde vorbehalten hat, diese Befugnis zur Umwandlung der Stiftung in eine segmentierte Stiftung ausübt.⁶⁸ Die Umwandlung wird wohl erst zukünftig für die Praxis relevant werden.

Wie eingangs erwähnt, wäre die Änderung in zwei Schritten zu vollziehen, sofern eine entsprechende Möglichkeit zur Segmentierung fehlt. Dies ist äusserst wahrscheinlich, da das liechtensteinische Gesellschaftsrecht die Segmentierung erst seit kurzer Zeit kennt. Eine direkte Stiftungsumwandlung wäre lediglich für Stiftungen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen errichtet wurden denkbar, wenn die Statuten eine generelle Erlaubnis zur Umwandlung in jede nach dem PGR zulässige Verbandsperson enthalten würden.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers bei der Einführung der neuen Normen war der Gläubigerschutz. Aus diesem Grund sind vor einer Beschlussfassung zur Umwandlung noch weitere Massnahmen zur Wahrung allfälliger Gläubigerinteressen zu treffen. Eine anerkannte Revisionsstelle oder ein Sachverständiger hat in einem Bericht zu bestätigen, dass sämtliche Gläubigeransprüche auch nach der Umwandlung befriedigt werden können.⁶⁹ Als Revisionsstelle oder Sachverständiger kommen Personen gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in Frage.⁷⁰ Liegt die Bestätigung vor, kann durch den oder die dazu Ermächtigten ein Umwandlungsbeschluss gefasst werden.

Anschliessend muss der Stiftungsrat den Beschluss in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat mit dem Hinweis zu erfolgen, dass Gläubiger sich binnen zweimonatiger Frist zwecks Befriedigung oder Sicherstellung von Forderungen bei der Gesellschaft zu melden.⁷¹ Allerdings steht dem Gläubiger ein Recht auf Sicherheitsleistung nur zu, wenn er eine

⁶⁷ Heiss in Schauer, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art 552 §§ 33 - 35 Rz 11.

⁶⁸ Bösch, Stellungnahme 5 ff.

⁶⁹ PGR Art 243 a Abs 2.

⁷⁰ PGR Art 191 a Abs 2.

⁷¹ Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company,; PCC) - die neuen Vorschriften im PGR: Art 243 ff. in Handout zum Vortag vom 9. Februar 2015 im Rahmen der Seminarveranstaltung Lunch & Learn an der Universität Liechtenstein 10.